

Zeitschrift: Militär-Zeitung

Herausgeber: Chr. Fischer

Band: - (1843)

Heft: 5

Artikel: Ueber die Oeffentlichkeit in militärischen Angelegenheiten

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-847201>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Militär-Zeitung.

N^{ro} 3.

Bern, Samstag, den 23. Februar

1843.

Die Militärzeitung erscheint alle vierzehn Tage, einen halben Bogen stark, und kostet jährlich 24 Bogen, portofrei durch den Kanton Bern 30 Bz. Die Abonnenten des Verfassungsfreundes jedoch erhalten die Militärzeitung, als Beilage zu diesem, gratis. Man abonnirt in Bern bei dem Verleger Chr. Fischer oder bei dem nächsten Postamte.

Inland.

Sidgenössisches. Den 20. hat sich der eidg. Kriegsrath zu seiner ordentlichen Winter Sitzung in Luzern versammelt. Derselbe wird sich zunächst mit der Prüfung der letztjährigen eidg. Inspektionen, der Entwerfung des Budgets, den nächsten Jahr stattzuhabenden eidg. Inspektionen, der Einführung der Perkussionsgewehre u. zu beschäftigen haben.

Bern. Unser Landsmann, Hr. Emauel Hahn, von Bern, welcher als Philhelene den griechischen Freiheitskrieg mitgekämpft hat, und seither immer in griechischen Diensten geblieben ist, wurde von dem 5. griechischen Jägerbataillon, in welchem er sich früher befand, als Major zur Elitendivision versetzt und befindet sich nun in Tripoliza.

Zürich. Am 15. d. wurde im Großen Rath eine Bittschrift behandelt und an eine Kommission zur Vorberatung gewiesen, welche eine theilweise Verlegung der Militär-Instruktion nach Winterthur verlangt. Es wird nachgewiesen, daß durch eine solche Verlegung der Bau einer Kaserne, welche Fr. 60,000 kosten würde, nöthig und die jährlichen Auslagen der Instruktion um Fr. 10,000 vermehrt würden. Bei dieser Gelegenheit sprach Hr. Oberst Ziegler die wahren Worte, welche man nie genug wiederholen kann: „Wenn man gutes Militär will, so fragt sich nicht, ob man mehr oder weniger Geld brauche.“

Glarus. Ein Vorschlag der Militärkommission zu Bemannung der Kanonen lautet wörtlich: „daß auch unsere seit 50 Jahren verwahrlosten groben Geschütze der Vergessenheit entrissen und deren Bedienung der vaterländischen Jugend in den Tagen der Gefahr wie in denen der Freude, wieder mit Veruhigung anvertraut werden möchte.“ Die Kommission widerlegt dabei mit patriarchalischer Offenheit die laut gewordene Besorgniß, als könnte in solchem Schritte die Bundesbehörde eine Veranlassung finden, den Kanton Glarus ebenfalls mit Geschützleistungen für den eidg. Dienst zu belasten. Die Absicht geht vorläufig auf Einführung eines Artillerie-bataillons von beiläufig 20 Mann, zur Bedienung von zweien der vorhandenen Vierpfünder. (Schwyz.)

Argau. Der Große Rath hat den Bau einer Kaserne in Aarau beschlossen.

Waadt. Für die waadtländischen Truppen wird dieses Jahr vom 4. März an in verschiedenen Zeiträumen die Schule für die Füsiliers, für die Rekruten der Grenadiere, der theoretische Unterricht für die Offiziere, die Schule für's Verwaltungswesen, für die Trommler, Trompeter, für die Jäger- und Scharfschützenrekruten, für die Artillerie eine Vorbereitungsschule und ein Lager (dieses

zu Bière vom 6. bis 20. August), sowie auch ein Unterricht für die Rekruten der Jäger zu Pferde abgehalten werden.

Wallis. Dem Vernehmen nach hat Peter Gardinier, von Monthey, ein neues System von Perkussionswaffen erfunden und von der belgischen Regierung hiefür ein Patent auf 15 Jahre erhalten. In's Wallis zurückgekehrt, beabsichtigt er, die Muster seiner Waffenerfindung dem eidg. Kriegsrath vorzulegen.

Genf. Der Zustand, welcher am 14. d. in Genf statt gefunden hat, ist bereits durch die politischen Zeitungen allgemein bekannt worden. Da der militärische Theil desselben noch nicht mit der Sicherheit ausgemittelt ist, wie wir es wünschen, so versparen wir die Mittheilung auf die nächste Nummer.

Ausland.

Frankreich. Eine gänzliche Aenderung wird in der Kleidung der französischen Infanterie eintreten. Das neue Kleidungsmodell, welches seit 15 Monaten bei den 2., 4. und 17. leichten und dem 11. Linienregimente probeweise eingeführt ist, soll nun für die ganze Armee angenommen sein. Ein Befehl des Kriegsministers ist an alle Regimentschefs erlassen worden, dahingehend, daß sie ihre Truppen in der kürzesten Zeitfrist mit der neuen Uniform bekleiden. Die neue angenommene Tenue ist folgende: ein kurzer Ueberrock (Tunika) von dunkelblauem Tuche, wie die Jäger von Vincennes deren besitzen. Für die Linien-Regimenter sind dieselben roth, für die leichten Regimenter gelb paspoilirt; ein spitziges Tschako, Kapi genannt; eine Weste mit breiten Knöpfen, welche bis unter die Hüfte geht und hinten zugespitzt endet; ein weißes, rothes Blouzepantalon für die große, und ein solches vom bisherigen Schnitt für die kleine Tenue. Der bisherige Kaput wird beibehalten, jedoch etwas besser der Taille angepaßt. An einem weißen Kuppel hängt der zweischneidige Säbel (Sabre-poignard), ferner das Bajonnet und die Patronentasche, die unter dem Tornister führt, jedoch zu Erleichterung der Ladung nach vorne geschoben werden kann. Die Soldaten des Centrums sollen das Bajonnet statt des Säbels tragen.

Ueber die Oeffentlichkeit in militärischen Angelegenheiten.

Es gibt schon im bürgerlichen Leben, insbesondere im diplomatischen Verkehre, so vieles, was sich nicht zur Oeffentlichkeit eignet, noch mehr ist aber dieses in militärischen Angelegenheiten der Fall. Wenn in jenem die öffentlichen

Blätter nicht genau sind, in Betreff der Mittheilung von Thatsachen und Vermuthungen, wenn sie, fast ohne Ausnahme, Alles daran setzen, die Neugier ihrer Leser gerade vorzugsweise mit dem zu befriedigen, was, einstweilen wenigstens, besser verschwiegen bliebe; so hat ein militärisches Blatt zwar ein lockendes und vielleicht gar tröstendes Beispiel vor sich, soll aber, wenn es seinen Zweck recht erfüllen will, mit sich im Klaren sein, wie weit es in Betreff der Veröffentlichung im Interesse der Sache selbst gehen dürfe. Allein nicht blos ein öffentliches Blatt, sondern jedem Militär muß es wichtig sein, sich darüber ins Klare zu setzen, und es bedarf wohl keiner weitläufigen Versicherung, daß dieses in der Regel nicht geschieht. So sehr in gewissen Fällen eine zu frühzeitige Bekanntmachung schädlich sein kann, so sehr ist dieses auch oft bei der Verheimlichung oder Geheimthuerie der Fall; beide Klippen müssen vermieden werden.

Ein leitendes Prinzip ist leicht gefunden; die Nützlichkeit entscheidet über die Frage: ob ein militärischer Gegenstand der Öffentlichkeit zu übergeben oder geheim zu halten sei. Aber hier, wie es in der Regel bei Grundsätzen der Fall ist, beginnt der Streit gerade dann, wenn das Prinzip praktisch werden soll, wenn es sich nämlich um die Anwendung handelt; — dem Einen scheint dieses, dem Andern jenes nützlich.

Eine Unterscheidung zwischen dem Militärwesen im Kriege und im Frieden führt uns der Beantwortung unserer Frage nicht viel näher. Im Frieden soll der Krieg vorbereitet werden; daher gelten im Wesentlichen die nämlichen Bestimmungen. Der Unterschied liegt nur im Maße; natürlich ist im Frieden nicht Alles von derselben Wichtigkeit, wie im Kriege. Eine Schildwache, welche auf dem Posten schläft, oder derjenige, welcher die Losung veröffentlicht, begeht immerhin eine strafbare Handlung, aber sie ist viel gefährlicher, somit strafbarer, wenn sie vor dem Feinde, als wenn sie in Zeiten der Ruhe geschieht.

Vorerst halten wir dafür, daß vollendete Thaten der Öffentlichkeit angehören, und darin wird gewiß Jedermann mit uns übereinstimmen. Die Geschichte ist das Gemeineigentum der Welt, und wer sie mit Eifer und Treue pflegt, macht sich um die Menschheit verdient. Aber dieses kann nur durch Wahrheit, also durch Veröffentlichung aller die That ausmachenden oder begleitenden Verumständungen geschehen; jede Verheimlichung ist daher tadelnswerth. Wir wissen zwar sehr wohl, daß gegen diese, in die menschliche Brust geschriebene Vorschrift viel, nur zu viel gesehlt wird; aber es fließt dieses aus einer unreinen Quelle. Man will die eigene Schande verbergen, eigene Fehler auf Andere schieben; denn die Ruhmsucht ist mehr Eitelkeit, als edler Stolz, und nur dieser fürchtet die Wahrheit nicht.

Schwieriger ist aber die Frage, inwiefern das, was die That vorbereiten soll, der Öffentlichkeit angehört. Hier müssen wir unterscheiden zwischen mittelbaren und unmittelbaren Vorbereitungen, und unter den letztern verstehen wir diejenigen Handlungen, welche eine bestimmte That herbeiführen sollen. Solche Vorbereitungen — die Pläne zu Feldzügen, Schlachten und Gefechte, Bewegungen zur Ausführung derselben u. dgl. — gehören nicht der Öffentlichkeit an.

Die Ueberraschung ist ein wichtiges Element im Kriege; sie verdoppelt die Kraft, weil sie den Muth auf der einen

Seite erhöht und auf der andern schwächt und den Feind in eine Verfassung versetzt, wo er den geordneten Angriffen meist nur Unordnung entgegenzusetzen kann. Aber die Ueberraschung ist nur bei der Geheimhaltung sowohl des Entschusses zur That, als den Vorbereitungen zur Ausführung möglich. Der Militär, welcher dergleichen Schritte des Heeres, dem er angehört, veröffentlicht, begeht eine schlechte, strafbare Handlung, eine Verrätherei, wenn dabei böse Absicht obwaltet. Aber die strengste Strafe erfolgt sogar dann, wenn er blos aus Nachlässigkeit handelt. Solche Enthüllungen dessen, was geheim bleiben soll, werden als so gefährlich betrachtet, daß man sogar fremde Personen, welchen keine eigentliche Verpflichtung des Geheimhaltens obliegt, mit der strengsten Strafe belegt, wenn sie dem Feinde von solchen Schritten Kenntniß geben, z. B. Spione. Dagegen wird es umgekehrt einem jeden Militär zur Pflicht, seinen Obern von dem Kenntniß zu geben, was er auf irgend eine Weise von den Vorsätzen und Schritten des Feindes vernommen hat; denn so wie Geheimhaltung für diesen die Bedingung des Gelingens seiner Pläne ist, ist umgekehrt für seinen Gegner die Kenntniß derselben das beste Mittel, der Ueberraschung zu begegnen und seine Pläne zu vereiteln. — Auch über diesen Punkt wird wohl Jedermann mit uns einverstanden sein.

Mittelbare Vorbereitungen sind solche, welche sich im Allgemeinen auf die militärischen Einrichtungen, auf die Ausbildung des Heeres zur Kampfstüchtigkeit beziehen, und hier behaupten wir, daß Alles, was dieselben betrifft, der Öffentlichkeit angehört. Die höhere Kriegswissenschaft, die Instruktions-Methode, die Verbesserungen in dem Materiellen — den Waffen, der Munition, der Kleidung und sonstigen Ausrüstung — dürfen und sollen Gegenstand der Besprechung jeder Art sein. Freilich wäre es nützlich, wenn man die eigenen Vortheile in dem einen wie dem andern für sich behalten, und der Kenntniß des möglichen Feindes (also jedes fremden Staates) entziehen könnte; aber dieses ist unmöglich. Wie hätte z. B. das Perkussionsgewehr geheim gehalten werden können, sobald man es in der Armee einführen wollte? — Und wenn man eine solche Geheimhaltung auch durchführen könnte, so würde der Vortheil derselben wieder dadurch aufgehoben, daß dann auch der Gegner seine Einrichtungen geheim halten könnte. Daher kommt es, daß gegenwärtig in den militärischen Zeitschriften und Werken Alles besprochen wird (selbst oft Erfindungen, bevor sie erprobt und eingeführt sind), und daß es Niemand in den Sinn kommt, die Kriegskunst, und was sich darauf bezieht, als ein Geheimmittel zu behandeln, welches man sorgfältig vor der ganzen Welt (also meist auch vor dem eigenen Wehrstande) verbergen sollte und könne. Man sollte glauben, daß auch in dieser Beziehung Jedermann mit unserer Ansicht übereinstimmen würde, und doch ist es, namentlich in unserm Vaterlande, nicht so. Man sieht z. B. die öffentlichen Besprechungen militärischer Fragen, welche sich auf die Ausbildung und Ausrüstung des schweizerischen Heerwesens beziehen, oft nicht gerne, weder in der eidgenössischen Militärgesellschaft, noch in den öffentlichen Blättern. Sonst vorurtheilsfreie Männer tadeln die Veröffentlichung der Verhandlungen von Kommissionen, welchen die Berathung von Reglementen für das eidgenössische Heer beauftragt ist. Sie fürchten, es schade der Sache; allein diese Befürchtungen sind wahrlich ungegründet. (Wir

werden in einem spätern Artikel speziell auf diesen Punkt zurückkommen.)

Alles, was sich auf die militärische Gesetzgebung bezieht, soll, wie bei der bürgerlichen Gesetzgebung, öffentlich besprochen werden. Das Genie zeigt sich in allen Graden, und der Soldat hat gleich wie der Oberst in solchen Dingen das Recht, durch Mittheilung seiner Gedanken und Erfahrungen vortheilhaft einwirken zu können, und die Disciplin hat hier bloß auf die Art und Weise, wie die Besprechung geschieht, Bezug, und nicht auf dieselbe selbst. Nur aus dem Widerstreite der Meinungen geht das Gute hervor. Das Ignoriren der einen oder der andern bestraft sich gewöhnlich in der Ausführung der zum Gesetz erhobenen Meinung, wobei so häufig bloße Liebhabereien sich geltend machen.

Erwiderung.

Zürich, den 14. Februar. — In der dritten und vierten Nummer der Militärzeitung sind Bruchstücke aus den Verhandlungen der vom eidgenössischen Kriegsrath zur Revision der Artillerie-Exerzierreglemente niedergelegten, und im November vorigen Jahres in Bern versammelt gewesenen Kommission enthalten, die mich, als Mitglied derselben, zu einigen Bemerkungen veranlassen.

Allervorderst halte ich es für sehr unpassend, daß die Verhandlungen der Kommission jetzt schon und ehe der eidgenössische Kriegsrath Kenntniß davon hat, der Öffentlichkeit übergeben worden sind.

Ueber den Einsender kann kein Zweifel walten, wenn man sich die stattgefundenen Verhandlungen wieder ins Gedächtniß zurückruft.

In der Veröffentlichung derselben, namentlich so wie es in der dritten Nummer der Militärzeitung geschah, dürften sich kaum viele Leser erbaut haben, indem sie erstens eine nicht unbedeutende Zahl sinnentstellender Schreib- oder Druckfehler enthalten, ferner darin nur eine und dieselbe Meinung repräsentirt ist, die sich in vielen Fällen als unpraktisch erweisen ließe.

Für einmal finde ich es nicht für angemessen, mich darüber in weitere Erörterungen einzulassen, bin aber bereit, meine Behauptung erforderlichen Falls zu beweisen.

Was mich aber hauptsächlich zu gegenwärtiger Einsendung veranlaßt, ist die in der vierten Nummer der Militärzeitung enthaltene Mittheilung der Verhandlungen über den §. 39 des Entwurfs eines Reglements für die Batterieschule, betreffend den Grundsatz: ob jeder Piece unmittelbar der ihr zugetheilte Caïsson folgen solle; — worüber sich der Einsender zum Schluß folgendermaßen äußert:

„Nach Anhörung der Gründe und Gegengründe stimmen die Hrn. Oberstlieutenant Sauerländer und Major Stierlin zum Grundsatz des Hrn. v. Sinner, daß alle Piecen bei einander sein sollen, und ebenfalls alle Caïssons. In kurzer Zeit darauf mußte Hr. Stierlin sich entfernen; er wurde ersetzt durch Hrn. Oberstlieutenant Couvreur aus dem Kanton Waadt. Der bereits angenommene Grundsatz wurde von Neuem in Frage gestellt. Hr. Couvreur sprach sich nun zu Gunsten des Entwurfs aus, und so wurde der von den Offizieren von drei

„Kantonen ausgesprochene Grundsatz durch die Offiziere von zwei Kantonen umgestoßen.“ —

Diese Mittheilung ist durchaus unrichtig. Mit dem besten Willen ist aber nicht anzunehmen, daß beim Einsender ein Mißverständniß darüber walten könne, sondern aus dem Inhalte ergibt sich deutlich und klar, daß sie absichtlich so entstellt worden sei*), vielleicht um den Versuch zu machen, durch ein solches Mittel der eigenen Meinung mehr Geltung zu verschaffen.

Zur Steuer der Wahrheit soll hier die atengemäße Verhandlung über diesen Gegenstand folgen.

In der fünften Sitzung der Kommission, Freitag den 4. November, wurde mit den Berathungen über den Entwurf eines Reglements für die Batterieschule begonnen, und bis zum §. 19 vorgeschritten, welcher also lautet:

„Bei der Formation in Linie befinden sich die Fuhrwerke der Mandvribatterie auf zwei mit einander gleichlaufenden Linien. Auf die eine Linie kommen die Piecen, auf die andere die Caïssons, die einen genau in die Verlängerung der andern, zu stehen.“

„Jeder Piece folgt im Vorgehen der ihr zugetheilte Caïsson, insofern nämlich kein besonderes Kommando demselben eine andere Bewegung vorschreibt. Umgekehrt im Zurückgehen, wo jede Piece ihrem Caïsson folgt.“

„Bei der Aufstellung in Linie machen die Pferde aller Fuhrwerke Front auf die gleiche Seite.“ —

Obgleich es sich eigentlich hier durchaus nicht um die Bestimmung des fraglichen Grundsatzes handelte, indem in diesem Paragraphen nur von den Bewegungen der Batterie in Linie die Rede ist, so entstand dennoch, besonders über das zweite Thema desselben, eine weitläufige Diskussion, bei welcher Hr. Oberstlieutenant v. Sinner seinen bereits bekannten Grundsatz, der Unterzeichnete dagegen den Entwurf vertheidigte; Hr. Oberstlieutenant Sauerländer war mit den Ansichten des Hrn. v. Sinner einverstanden; Hr. Major Stierlin sprach theils für, theils gegen den Antrag des Hrn. v. Sinner; der Präsident der Kommission, Hr. Oberst Foltz, hielt den Grundsatz, so wie er im Entwurfe enthalten, für eine fahrende Artillerie angemessener. — Es war 1 Uhr, und die Sitzung wurde, ohne daß über den Paragraphen abgestimmt worden, aufgehoben.

Da mir in Folge der stattgefundenen Diskussion die Redaktion des erwähnten Paragraphen etwas undeutlich zu sein schien, so schlug ich in der sechsten Sitzung, Samstag den 5. November, hinsichtlich des zweiten Themas des §. 19, folgende Redaktion vor:

„Beim Vorgehen folgt die Caïssonlinie der Piecenlinie, insofern nämlich kein besonderes Kommando derselben eine andere Bewegung vorschreibt; umgekehrt beim Zurückgehen, wo die Piecenlinie der Caïssonlinie folgt.“ Welche, sowie der ganze §. 19, einmüthig genehmigt wurde.

Die artikelweise Berathung des Reglementsentwurfs

*) Diese Behauptung dürfen wir, ohne besondere Rücksprache mit dem Verfasser der gerügten Mittheilung, bestritten.